

Information zur Feststellung der Umlagepflicht

§ 3 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Die Umlagepflicht entsteht kraft Gesetzes, es bedarf daher keiner förmlichen Feststellung durch die Krankenkasse. Als Arbeitgeber stellen Sie selbst fest, ob Ihr Betrieb auch der Umlagepflicht bei der Erstattung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) unterliegt. Dabei möchten wir Sie unterstützen.

Bei der Prüfung, ob nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist von der Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auszugehen. Sind mehrere Betriebe vorhanden, müssen auch diese Arbeitnehmer bei der Feststellung der U1-Pflicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Arbeitnehmer in Ihrem Haushalt.

Allgemeine Feststellungen

Aufgrund unterschiedlicher wöchentlicher Arbeitszeiten der Arbeitnehmer wurden "Messzahlen" zur Ermittlung der beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Hiernach sind Beschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

- mehr als 30 Stunden voll
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50
- nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25

anzurechnen.

Nicht zu berücksichtigende Arbeitnehmer sind:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden
- schwer behinderte Menschen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit
- Personen in Elternzeit
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende
- mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Bei der Ermittlung der Gesamtbeschäftigtenzahl ist zu beachten, dass nicht alle Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Außerdem gilt für Teilzeitbeschäftigte eine geringere Messzahl als für Vollzeitbeschäftigte. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, ausgehend vom jeweiligen Kalendermonat, zu ermitteln.

| | Jeweilige Arbeitnehmeranzahl im Monat des Vorjahres (Die Berechnung mit dem jeweiligen Faktor erfolgt automatisch. Dezimalzahlen bitte wie folgt eingeben: "3.25".) | | | | | | | | | | | |
|---|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Spt | Okt | Nov | Dez |
| über 30 Std. | | | | | | | | | | | | |
| mehr als 20 Std. bis einschl. 30 Std. | | | | | | | | | | | | |
| mehr als 10 Std. bis einschl. 20 Std. | | | | | | | | | | | | |
| weniger als 10 Std. | | | | | | | | | | | | |
| Insgesamt: | | | | | | | | | | | | |

Feststellung der Umlagepflicht

Sie sind U1-pflichtig, wenn Sie im Vorjahr an mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Sollte Ihr Betrieb erst im letzten Jahr gegründet worden sein, sind Sie U1-pflichtig, wenn während des Zeitraumes seit Bestehen des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Bei der Errichtung eines Betriebes im laufenden Kalenderjahr nehmen Sie am Ausgleich teil, wenn anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Zahl der noch verbleibenden Monate dieses Jahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Hinweise zur Ausgleichskasse U2 - Erstattung der Aufwendungen bei Mutterschaft

Der Ausgleichskasse U2 gehören grundsätzlich alle Arbeitgeber an, unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer sie beschäftigen oder nur Männer in ihrem Betrieb tätig sind.